



AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 6

Neustadt a.d. Waldnaab, den 27. April 2012

42. Jahrgang

Inhaltsübersicht

✱

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG;
Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 1,035 MW auf dem Grundstück Fl.Nr. 36 der Gemarkung Eslarn, Markt Eslarn, durch die Energiebauern Eslarn GmbH & Co.KG, vertreten durch Herrn Josef Kleber, Thomasgschieß 5, 92693 Eslarn
Öffentliche Bekanntmachung

✱

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG-;
Antrag der Fa. Novem Car Interior Design GmbH, Industriestraße 45, 95519 Vorbach, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG, in Verbindung mit der Nr. 5.1, Spalte 1, des Anhangs der 4. BImSchV zur wesentlichen Änderung der auf dem Grundstück Fl.Nr. 519/1 der Gemarkung Vorbach bestehenden Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Gegenständen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln zum Lackieren mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 200 Tonnen je Jahr bzw. 60 Kilogramm je Stunde
Öffentliche Bekanntmachung

✱

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Mantel - Weiherhammer für das Haushaltsjahr 2012

✱

41-824-23/11

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG;
Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 1,035 MW auf dem Grundstück Fl.Nr. 36 der Gemarkung Eslarn, Markt Eslarn,
durch die Energiebauern Eslarn GmbH & Co.KG, vertreten durch Herrn Josef Kleber, Thomasgschieß 5, 92693 Eslarn**

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 9. BImSchV

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat in o. g. Angelegenheit am 30.12.2011 unter Aktenzeichen 41-824-23/11 folgenden Bescheid erlassen:

I.

Der verfügende Teil des o. g. Bescheides lautet:

1.

a) Der Energiebauern Eslarn GmbH & Co.KG, vertreten durch Herrn Josef Kleber, Thomasgschieß 5, 92693 Eslarn, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V. mit §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nr. 1.4 Sp. 2 b) aa) des Anhangs der 4. BImSchV, auf dem Grundstück Fl.Nr. 36 der Gemarkung Eslarn, Markt Eslarn erteilt.

Dieser Genehmigung liegen die Antragsunterlagen des Ing. Büros Birgit Berchtenbreiter, Kappelbuck 26, 86720 Nördlingen, teilweise versehen mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab zugrunde (Einzelaufstellung siehe Gründe: A.)

b) Die Neugenehmigung bezieht sich u. a. auf folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 1,035 MW) nach Nr. 1.4 Spalte 2 b) aa) des Anhangs zur 4.BImSchV, im neu errichteten Bauhofgebäude des Marktes Eslarn auf dem Grundstück Fl.Nr. 36 der Gmkg. Eslarn.

2.

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines 12,4 m hohen Abluftkamins mit ein.

II.

Die o. g. immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung ist mit Auflagen und Hinweisen für die Bereiche Abfallwirtschaft, Anlagensicherheit und Arbeitsschutz, Brand- und Katastrophenschutz, Lärmschutz, Luftreinhaltung und Sonstiges (Betreiberpflichten nach Betriebseinstellung) verbunden.

III.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die max. Feuerungswärmeleistung der Verbrennungsmotoranlage unter Einsatz von Biogas beträgt rd. 1,035 MW. Laut Anlage 1 des UVPG Nr. 1.3.2 Spalte 2 (Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW beim Einsatz von gasförmigen Brennstoffen insbesondere Biogas) ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 3 c UVPG).

Diese standortbezogene Vorprüfung unter Beteiligung der einschlägigen Fachstellen hat ergeben, dass die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht gegeben ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

IV.

In der Kostenentscheidung wurde bestimmt:

Die Energiebauern Eslarn GmbH & Co.KG, vertreten durch Herrn Josef Kleber, Thomasgschieß 5, 92693 Eslarn haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

V.

Folgende **Rechtsbehelfsbelehrung** ist der o. g. Entscheidung angefügt:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht Niederbayern/Oberpfalz,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich (ein einfaches E-Mail ohne elektronische Signatur entspricht nicht der Schriftform) oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Die Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

VI.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides mit Begründung kann in der Zeit vom 07.05.2012 bis einschließlich 21.05.2012 im Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab, Dienstgebäude A, Altes Schloss, 2. Stock, Zimmer A 207, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr), ausgenommen am Feiertag den 17.05.2012, eingesehen werden.

Nach dieser öffentlichen Bekanntmachung kann der o. g. immissionsschutzrechtliche Neugenehmigungsbescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist (21.06.2012) von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab, Sachgebiet 41, Umweltschutz, angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (Ablauf 21.05.2012) gilt der o. g. Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 BImSchG), d. h. von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat.

92660 Neustadt a. d. Waldnaab, 23.04.2012
Landratsamt

Dr. Scheidler
Oberregierungsrat

* * *

Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab
Az.: 41-824-12/11

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes-BImSchG-;
Antrag der Fa. Novem Car Interior Design GmbH, Industriestraße 45, 95519 Vorbach, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG, in Verbindung mit der Nr. 5.1, Spalte 1, des Anhangs der 4. BImSchV zur wesentlichen Änderung der auf dem Grundstück Fl.Nr. 519/1 der Gemarkung Vorbach bestehenden Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Gegenständen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln zum Lackieren mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 200 Tonnen je Jahr bzw. 60 Kilogramm je Stunde

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV – ergeht folgende

öffentliche Bekanntmachung:

Die Fa. Novem Car Interior Design GmbH, Industriestraße 45, 95519 Vorbach, hat beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG in Verbindung mit §§ 1,2 Abs.1 Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) und der Nr. 5.1, Spalte 1, des Anhangs der 4. BImSchV zur wesentlichen Änderung der auf dem Grundstück Fl.Nr. 519/1 der Gemarkung Vorbach bestehenden Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Gegenständen einschließlich der dazugehöri-

gen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln zum Lackieren mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 200 Tonnen je Jahr bzw. 60 Kilogramm je Stunde, gestellt.

Gegenstand der einzelnen beantragten Änderungen sind u.a. folgende Maßnahmen:

- Außerbetriebnahme und Demontage der bestehenden Abluftreinigungsanlage und Errichtung und Betrieb einer neuen größer dimensionierten Abluftreinigungsanlage (Abluftreinigungsanlage Nr. 1)
- Errichtung und Betrieb eines Tanks für Flüssiggas mit einer Behältergröße von 2,9 Tonnen zur Beheizung der Abluftreinigungsanlage Nr. 1
- Errichtung und Betrieb einer Abluftreinigungsanlage Nr. 2 für die Abluft aus der Verarbeitung von ungesättigten Polyesterharzlacken am Handspritzstand 12 im Musterbau
- Erhöhung des Verbrauchs an organischen Lösemitteln von 200 Tonnen auf 280 Tonnen im Jahr (Anmerkung: Der bisher genehmigte Stundenverbrauch an Lösemittel von 60 kg/h bleibt unverändert).
- Errichtung und Betrieb von fünf Einfärbkabinen zum Kanteneinfärben in den Hallen 6 und 10
- Umstellung von Nass- auf Trockenabscheidung am Handspritzstand 22 in Halle 7 OG (Oberfläche 1)
- Errichtung und Betrieb von zwei weiteren Handspritzständen zur Oberflächenbehandlung von Holzzierteilen in den Hallen 6 OG und 7 OG (Oberfläche 1 und 2)
- Errichtung und Betrieb einer Tuschierkabine und Verfahrensänderung (zusätzlich Schleifen von Holzoberflächen) im ehemaligen Lackanmischraum im Verbindungsbau zwischen Halle 6 OG und 7 OG
- Errichtung und Betrieb von drei Farbanmischmaschinen und fünf Gefahrstoffschränken in den Hallen 6 OG und 7 OG (Oberfläche 1 und 2)
- Errichtung und Betrieb einer Absaugung für die Abfallbehälter im Mittelgang der Halle 6 OG
- Errichtung und Betrieb eines Systemcontainers für die Lagerung von 9,9 to brennbarer Flüssigkeiten (Lager 5) auf dem Werkshof
- Verlagerung des bestehenden Öllagers vor der Halle 13 auf den Abfallbereitstellungsplatz
- Errichtung und Betrieb von Trocknungsanlagen in Form von zwei Entfeuchtungsräumen und zwei Trockenkammern in den Hallen 6 OG und 7 OG
- Erweiterung der Betriebszeiten von Samstag, 12:00 Uhr bis Sonntag, 24:00 Uhr (Anmerkung: Die künftigen Betriebszeiten sind demnach von Montag, 00:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr. Die Betriebszeiten umfassen unter anderem Produktions-, Wartungs-, Reinigungs-, Reparatur- und Umbauarbeiten)

Zweck der Änderungen:

Zweck der Änderungen ist insbesondere die Verbesserung des Umweltschutzes sowie die energetisch zweckmäßige Nutzung der Abluftreinigungsanlage für die Oberflächenbehandlung. Es ist deshalb vorgesehen, die bestehende Abgasreinigungsanlage (RNV) durch eine größer dimensionierte Abluftreinigungs-

anlage zu ersetzen. Diese beruht auf dem Konzept der Aufkonzentrierung mittels Zeolithrotor und nachgeschalteter regenerativer Nachverbrennung. Die Abluft aus der Verarbeitung von ungesättigten Polyesterharzlacken soll durch eine zweite Abluftreinigungsanlage durch Aktivkohle gereinigt werden. In diesem Zusammenhang sind u. a. die vorgenannten bauliche und anlagentechnische Änderungen der bestehenden BImSchG-Anlage erforderlich.

Die beantragten Änderungen zielen auf einen nachhaltigen Umweltschutz sowie sinnvollen Umgang mit (Energie)ressourcen ab. Eine nachteilige Veränderung der Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft wird nicht erwartet.

Inbetriebnahme der Anlagenänderungen:

Die geänderten Anlagen sollen am 14.08.2012 in Betrieb genommen werden.

Einsichtnahme in die Antragsunterlagen:

Der Antrag mit den zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen liegt in der Zeit vom 07.05.2012 bis einschließlich 06. 06. 2012 im Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab, Dienstgebäude „A“, Altes Schloss, 2. Stock, Zimmer A 207, während der allgemeinen Dienststunden (Montag – Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr – ausgenommen Feiertage -) zur Einsichtnahme aus. Im Zeitraum vom 07.05.2012 bis einschließlich 20.06.2012 können Einwendungen gegen das o. g. Vorhaben schriftlich beim Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab, erhoben werden. Mit Ablauf der o. g. Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab kann form- und fristgerechte Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtern.

Eingang von form- und fristgerechten Einwendungen:

Ob ein Erörterungstermin nach Eingang von form- und fristgerechten Einwendungen i. o. g. Angelegenheit stattfindet, entscheidet das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab nach Ablauf der Einwendungsfrist (20.06.2012) im Rahmen einer Ermessensentscheidung unter Berücksichtigung des § 14 der 9. BImSchV (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG). Das Ergebnis dieser Entscheidung wird zeitnah öffentlich bekannt gemacht.

Falls das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab entscheidet, einen Erörterungstermin durchzuführen, so findet dieser statt

am Donnerstag, den 12. Juli 2012, um 9.00 Uhr
im Sitzungssaal des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab,
Dienstgebäude „A“, Zimmer A 217, Stadtplatz 34, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

Wegfall des Erörterungstermines:

Ein Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV – nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,

2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind oder
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Eine öffentliche Bekanntmachung hierzu erfolgt in den o. g. Fällen nicht.

Weiterhin findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab keiner Erörterung bedürfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller bzw. den beteiligten Behörden, unkenntlich gemacht werden kann, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Änderungs genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.
- b) die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, im Rahmen eines eventuellen Erörterungstermines erörtert werden,
- c) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

92660 Neustadt a.d. Waldnaab, den 23.04.2012

Landratsamt

Dr. Scheidler

Oberregierungsrat

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Mantel - Weiherhammer
für das Haushaltsjahr 2012**

I.

Auf Grund des § 10 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung am 15. März 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen, die hiermit gem. Art. 40 KommZG i.V. m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen

und den Ausgaben mit

574 744 EUR

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit

66 320 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan, wird auf 20 000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2012 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 19. April 2012, Nr. 21-941-128/2012 festgestellt, dass die Haushaltssatzung 2012 keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung während des ganzen Jahres im Rathaus des Marktes Mantel, Etzenrichter Str. 11, Zimmer Nr. 7 innerhalb der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mantel, den 25.04.2012

Zweckverband zur Wasserversorgung
Mantel - Weiherhammer
I.V.

Werner Windisch
Stellv. Verbandsvorsitzender

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de; Telefon: 09602 / 79-1010 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de veröffentlicht.